

in diesem Zeitraum von acht Jahren keine irgendwie nennenswerte Steigerung der Mitgliederzahl erfolgt, als für das Etatsjahr 1894/95 zur Verstärkung der Strafsenate drei neue Ratstellen in den Etat aufgenommen worden waren.

Und doch wurde nun in einem Artikel der „Nationalzeitung“ vom 12. November 1893, der offenbar darauf berechnet war, Stimmung für die Ansicht zu gewinnen, daß auf eine durchgreifende Umgestaltung des Reichsgerichts Bedacht genommen werden müsse, behauptet: „Als das Reichsgericht am 1. Oktober 1879 seine Thätigkeit begann, bestand das Kollegium einschließlich von 8 Präsidenten aus 68 Mitgliedern, in 5 Zivilsenate und 3 Strafsenate gegliedert. Damit wußte (!?) man etwa fünf Jahre auszukommen. Von da ab nimmt das Gericht an Ausdehnung stetig (!?) zu. Der Bildung eines vierten Strafsenats folgt schnell die Bildung eines sechsten Zivilsenats, heute sind 10 Senate, 81 (?) Richter in Funktion und zum 1. April 1894 soll die Gesamtzahl 84 betragen! Das ist in 15 Jahren eine Zunahme der Körperfülle um etwa ein Viertel des ursprünglichen Gewichts. Wie lange, glaubt man, soll dieses fröhliche Wachstum fort-dauern, und bis zu welchen Verhältnissen gedenkt man solche Vermehrung deutscher Oberrichter fortsetzen zu können? Daß sich eine derartige Entwicklung unheilvoll an den deutschen Rechtszuständen rächen muß, ist gewiß.“

Demgegenüber erschien mir im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen im Reichstag eine Richtigstellung geboten, und kaum hatte ich in einer mit meiner Namensunterschrift versehenen Entgegnung<sup>1)</sup> die oben referirten, zur Fernhaltung von Irrungen nötigen Thatsachen hervorgehoben, so erschien auch schon nach vier Tagen eine in sehr gereiztem Tone geschriebene Erwiderung. Der anonyme Verfasser bestritt indessen keine der Thatsachen, die ich zur Richtigstellung angeführt hatte, und nachdem die Aufnahme von drei neuen Ratstellen des Reichsgerichts in den Justizetat vom Reichstage unbeanstandet genehmigt worden, war damit der nächste Zweck meiner Entgegnung erreicht<sup>2)</sup>.

1) Vergleiche „Nationalzeitung“ vom 30. Januar 1884.

2) Als ich diese niederschrieb, lag mir der Gedanke fern, daß jener Artikel von einem Mitglied des Reichsgerichts verfaßt sein könne, und so oft ich eine solche Vermutung in Berlin habe aussprechen hören, war sie von mir als völlig unglaublich bestritten worden, weil ich annahm, daß kein Mitglied des Reichsgerichts so weit fehlgreifen könne, um Behauptungen aufzustellen wie die, daß man im Reichsgericht fünf Jahre mit 68 Mitgliedern auszukommen gewußt, und daß von da ab das Gericht an Ausdehnung stetig zugenommen habe.

Mir war es daher sehr überraschend, als ich durch eine Anmerkung der Redaktion erfuhr, daß doch wirklich ein Mitglied des Reichsgerichts der Verfasser jenes Artikels sei, und vollends, als ich aus der Erwiderung des Anonymus erlah, welchen Unmut meine Richtigstellung bei ihm hervorgerufen, und daß ihn dieser sogar zu dem Ausruf verleitet hatte: „Wem in aller Welt soll damit etwas Neues oder Bemerkenswertes mitgeteilt werden?“ Denn ich fragte mich doch wohl mit Recht, wie durfte der Verfasser voraussetzen, daß jeder, auch der außerhalb des Reichsgerichts Stehende, besser unterrichtet sein werde als er selbst und wissen müsse, daß das Reichsgericht erst nach Errichtung des sechsten Zivilsenats eine den Bedürfnissen entsprechende Besetzung erlangt habe, damit aber schon die Mitgliederzahl auf 79 gekommen und in den inzwischen verflossenen acht Jahren die Zahl der funktionirenden